

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des  
Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden und Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2**

Die Gebühr beträgt pauschal 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden) und Prüferin/Prüfer. Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden anteilig abgerechnet.

**§ 3**

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

**§ 4**

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

**§ 5**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden vom 26.07.1978, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2004, außer Kraft.